OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-800293/2/Kl/MW

Datum:
Linz, 25. April 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Klempt über die Beschwerde des S S, p.A. B d.o.o., P, L, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 31. Jänner 2018, GZ: 0058971/2017, wegen einer Verwaltungsübertretung nach dem Güterbeförderungsgesetz (GütbefG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Es entfällt ein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 31. Jänner 2018, GZ: 0058971/2017, wurde über den Beschwerdeführer eine Geldstrafe von 1.453 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 67 Stunden, wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Z 1 in Verbindung mit § 23 Abs. 1 Z 8 Güterbeförderungsgesetz (GütbefG) verhängt, weil er als handelsrechtlicher Geschäftsführer des Unternehmens B T d.o.o., mit Sitz in L, P, Registernummer x (in der Folge „Gesellschaft“) und somit als gemäß § 9 Abs. 1 VStG verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlicher zu vertreten hat, dass die Gesellschaft am 27.09.2017 um 22:10 Uhr auf der Autobahn A7, km 2,5, Parkplatz xweg, Gemeinde Linz, mit dem von ihm gelenkten Lastkraftwagen der Marke M mit dem slowenischen Kennzeichen x eine gewerbsmäßige Güterbeförderung (Ladegut: Bagger) von Schrems (NÖ) mit Zielort in Kosovo durchgeführt hat, ohne dafür zu sorgen, dass die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 erforderliche Gemeinschaftslizenz während der Beförderung mitgeführt und auf Verlangen den Aufsichtsorganen der LPD Oberösterreich ausgehändigt wurde.

Er hat somit gegen den § 9 Abs. 1 iVm § 7 Abs. 1 Z 1 Güterbeförderungsgesetz (GütbefG) verstoßen, wonach der Unternehmer dafür zu sorgen hat, dass ein Nachweis über die Gemeinschaftslizenz gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 bei jeder Güterbeförderung über die Grenze während der gesamten Fahrt mitgeführt wird.

2. Dagegen wurde fristgerecht Einspruch (richtig: Beschwerde) eingebracht und dieser im Wesentlichen damit begründet, dass der Beschwerdeführer als Geschäftsführer der Firma mit der Ordnungswidrigkeit nichts zu tun hätte, weil der weitere Geschäftsführer N P, welcher einen Ersatzschlüssel besaß, ohne Benachrichtigung des Beschwerdeführers den LKW, der im Besitz der Firma war, genommen hat bzw. gestohlen hat und die Ordnungswidrigkeit begangen hat.

3. Der Magistrat der Landeshauptstadt Linz hat die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist, entfällt eine mündliche Verhandlung gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Gemäß § 7 Abs. 1 Z 1 Güterbeförderungsgesetz 1995 - GütbefG, BGBl. Nr. 593/1995 in der Fassung BGBl. I Nr. 62/2017 (zum Tatzeitpunkt geltende Fassung) ist die gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen von Orten, die außerhalb des Bundesgebietes liegen, in das Bundesgebiet oder durch das Bundesgebiet hindurch, oder von innerhalb des Bundesgebietes liegenden Orten in das Ausland außer Inhabern von Konzessionen nach § 2 auch Unternehmern gestattet, die nach den im Staat des Standortes ihres Unternehmens geltenden Vorschriften zur Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen befugt sind und die Inhaber einer Gemeinschaftslizenz gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1072/09 sind.
Gemäß § 9 Abs. 1 GütbefG hat der Unternehmer dafür zu sorgen, dass die Nachweise über die im § 7 Abs. 1 angeführten Berechtigungen bei jeder Güterbeförderung über die Grenze während der gesamten Fahrt vollständig ausgefüllt und erforderlichenfalls entwertet mitgeführt werden.
Gemäß § 23 Abs. 1 Z 8 GütbefG begeht, abgesehen von gemäß dem V. Hauptstück der GewO 1994 zu ahndenden Verwaltungsübertretungen, eine Verwaltungsübertretung, die mit einer Geldstrafe bis zu 7.267 Euro zu ahnden ist, wer als Unternehmer nicht dafür sorgt, dass die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1072/09 erforderlichen Gemeinschaftslizenzen oder Fahrerbescheinigungen oder Art. 8 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1072/09 entsprechende Belege an den Lenker ausgehändigt, während der Beförderung mitgeführt und auf Verlangen den Aufsichtsorganen ausgehändigt werden.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG, welcher gemäß § 38 VwGVG auch im Beschwerdeverfahren anzuwenden ist, hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht begangen hat oder Umstände vorliegen, die die Strafbarkeit aufheben oder ausschließen.

5.2. Im Grunde der Anzeige der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 10. Oktober 2017 ist erwiesen, dass am 27. September 2017 um 22:10 Uhr der Lastkraftwagen mit dem slowenischen Kennzeichen x, welcher auf das Bauunternehmen B d.o.o. mit Sitz in L, P, zugelassen ist, zur gewerbsmäßigen Güterbeförderung, nämlich Beförderung eines Baggers von Schrems (Niederösterreich) mit Zielort im Kosovo verwendet wurde und von N P gelenkt wurde, ohne dass eine gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 erforderliche Gemeinschaftslizenz mitgeführt und auf Verlangen den Aufsichtsorganen der Landespolizeidirektion Oberösterreich ausgehändigt wurde. Nach slowenischem Unternehmensregister ist sowohl der Beschwerdeführer als auch P N als Direktor bzw. Geschäftsführer eingetragen. Der Lenker N P ist wie der Beschwerdeführer handelsrechtlicher Geschäftsführer des Unternehmens B d.o.o. Er ist daher wie der Beschwerdeführer dafür verantwortlich und hat dafür zu sorgen, dass die

Gemeinschaftslizenz bei jeder Güterbeförderung über die Grenze während der gesamten Fahrt mitgeführt wird.
Dieser Sachverhalt ist aus der Anzeige ersichtlich und auch vom Beschwerdeführer unbestritten.
Es hat daher der Lenker P, der gleichfalls handelsrechtlicher Geschäftsführer der B d.o.o. ist, als Unternehmer dafür Sorge zu tragen, dass die Gemeinschaftslizenz mitgeführt wird. Er hat daher die Tat unmittelbar als Unternehmer zu verantworten. Hingegen ist der Tatvorwurf des angefochtenen Straferkenntnisses dahingehend unrichtig, dass der angetroffene Lastkraftwagen vom Beschwerdeführer gelenkt wurde. Vielmehr wurde der LKW von dem weiteren Geschäftsführer P gelenkt. Da dieser Lenker und Unternehmer ist, hat dieser die Tat zu verantworten. Hingegen kann sich der Beschwerdeführer mit seinem Vorbringen, dass der Lenker einen Ersatzschlüssel besaß und ohne Wissen und Benachrichtigung des Beschwerdeführers den LKW genommen hätte, entlasten. Es hat daher der Beschwerdeführer die Tat nicht begangen und war daher das Straferkenntnis gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 VStG aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

6. Weil die Beschwerde Erfolg hatte, entfällt ein Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG.

7. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je

240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s e

1. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

2. Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Klempt